

Contribution-Edict, Gegeben zu Güstrow/ Den 27. Octobr. Anno 1675

Güstrow: Scheppel, 1675

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734344775>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTION-EDICT,

Gegeben zu Güstrow / den 27.
Octobr. Anno 1675.



Güstrow /

Gedruckt durch Christian Scheippel /
Fürstl. Hoff-Buchd.

CONTRIBUTION MEDIC.

Gegeben für ... / den 27.
Octobr. Anno 1672.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Son Gottes Gna-
den Wir Gustaff Adolph /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr /
fügen allen und jeden Unsern Amptleuten und Ver-
waltern / Küchenmeistern / Richtern und Räten in
den Städten / und sonst allen Unsern Unterthä-
nen und Verwandten ins gemein / nebenst
Entbietung Unsers gnädigsten Gruf-
ses / hiemit zu wissen:

Dennach Wir die gegenwertige Ruin
Unsers Landes auch daher veruhrsach-
ten grossen Abgang der Camer-Intra-
den und hieneben vorfallende schwere
Ausgaben Unserer getreuen Ritter-
und Landschafft gnädigst fürstellen las-
sen / und Uns dem zu folge Sie 7000. Rthl. unterthä-
migst offeriret, und wegen dieser Besteur den nach-
folgenden modum collectandi vorgeschlagen; So
2 ij haben

haben Wir denselben in gnaden approbiret, folgender
gestalt.

Sezen / ordnen und wollen / daß alle Eingefesse-
ne Adel und Unadel / Bürger und Bauern / auch alle
Pensionarii und Pfandes-Einhabere von Adlichen
Sizen / Klöstern / Oeconomien / Hospitalien, Städ-
ten und Bürgern gehörigen / und sonst jedermännig-
lich den Vieh-Schatz / so wol von dem auff dem Lande/
als in den Städten tempore publicationis Edicti ha-
benden und verhandenen Viehe erlegen sollen. Die
Pensionarii und Pfandes-Einhabere / so Fürstl. Kemp-
ter und Taffel Güter in Pension und Besitz haben / ge-
ben zwar von vier Theilen Schaff-Vieh / so als Unser
eigen Vieh gerechnet / jedoch specificè. denen Con-
tributions-Designationibus, ohn Bensetzung der
Steur mit inserirt werden sol / den Viehe-Schatz in
die Cammer / von dem Fünfften Theil aber / als des
Schäffers-Gemenge / von den Schaffen und von Bu-
ten und Knecht-Schaffen / als auch des Schäffers
Pferd und Rind-Viehe / Schweine / Ziegen und Im-
men / sollen sie die Gebührniß in den Kasten geben und
einbringen. Welche aber auff verwüsteten Ampts-
Dörffern / oder allda neu-angelegten Meier-Höfen
und Schäffereyen wohnen / dieselbe geben davon den
ganzen Viehe-Schatz / wie im gleichen die Pastoren /
so über 50. eigene Schaffe / wann sie so viel eigene ha-
ben (welche ihnen allein auff ihren Pfarhufen Steur-
frey gelassen werden) halten oder sonst auch mit andern
Leuten Schaffe zur Helffte / oder Heur-Acker in Pen-
sion / und darauff oder / an Stat ihrer Priesterlichen
Gebungen / auff wüsten Hufen Schaffe und ander
Vieh haben / wie auch die Küster / welche mehr Vieh
haben / als sie auff ihre Küsteren-Acker und Futter erhal-
ten

ten können / steuren von solchen Schaffen / und andern
zum Heur- oder wüsten Acker gebrauchenden Viehe
in den Kasten / und zwar folgender Gestalt:

Von einem jeden Pferde / an Hängsten und
Stuten / es seyn Rutsch- oder Reit- Pferde / auch Bul-
len / Ochsen / Rüb und Kindern / die über ein Jahr alt /
ohn Unterscheid / sie seyn bezahlet oder nicht / unglei-
chen so von Zeit dieses Edicts- Publication geschlach-
tet werden / ein Schilling sechs Pfenning. Von je-
dem Bären / Schweyne oder Fercken so abgewehnet /
obs gleich nicht jährig / ungleichen so zum schlachten
mit Korn gemestet / oder sonst in die Mast getrieben
worden / und bey Publication des Edicti noch verhan-
den / gibt der Eigenthümer sechs Pfenning. Von
Ziegen oder Böcken werden nach der Ordnung den
Hirten einem jeden 3. oder 4. zuhalten hiemit frey ge-
stellet / also / daß sie von jedem Stücke eben wie Grund-
Herrn auff dem Lande / und Bürger in den Städten
ein Schilling in den gemeldten Kasten geben. Die
aber über die Ordnung / oder auch von den Schaffern
gehalten werden / davon sollen von jedem Stücke drey
Schill. und von Hocken sechs Pfenning gesteuert
werden. Von einem Stock Timmen wird an dem
Ort / wo dieselben stehen / sie gehören entweder dem-
selben / welcher die Timmen hält ganz oder zur helf-
te zu / oder stünden auch bey den Predigern / oder die
Prediger hetten sie bey weltlichen Leuten stehen / ge-
ben ein Schilling sechs Pfenning.

Die Schaffer und Schaffer- Knechte geben von
einem Schaffe / Bocke / Hammel oder Lamm ohne
Unterscheid im Gemenge / wie auch vom Haupt ihrer
eigenen Schaffe / davon die Herrschafft mit Genieß-
hat / nebst dem Vieh auffer dem Gemeng nach Unser
U iij

Dro

Ordnung / ob gleich die Herrschafft keinen Genieß da-
von hat / und dann die Eigenthums - Herren / vom
Haupt ihrer eigenen Schaffe sechs Pfenning. Auch
sollen die Schäffer / Schäffer-Knechte und Jungen
von einem Buten - Schaffe / Bocke / Hammel oder
Lamm / so sie über die Fürstl. Ordnung haben / ein
Schilling / dann auch vom andern Vieh / und zwar
von einem jeden Haupt auff jedes hundert Schaff ein
Haupt gerechnet / ein Schilling sechs Pfenning. Von
den andern Viehe aber / so sie ebenmäßig über diese
Ordnung (jedoch Unser Straffe vorbehaltlich) als
von der Ruhe zwen Schilling sechs Pfenning und vom
Schwein ein Schilling sechs Pfenning geben und ab-
tragen. An den Orten aber / da die Herrschafft die
Schäfferen vor ein genant Geld verpachtet / und also
weder Gemeng noch Buten - Vieh hat / gibt der
Schäffer über die ordentliche Steuer der sechs Pfenning
von jedem Haupt / auch vier Schilling vom hundert.

Die Schäffer im Lande / so Pensionarii seyn /
wie dann auch die Bürger in Städten / freye Leute
und Einlieger auff dem Lande / geben vom Haupte
ihrer Schaffe / Hamel und Lämmer / sechs Pfenning.
Den Baur - Schäffern aber und Hirten bendes in
Städten und Dörffern / weil selbige öftters eine gu-
te Menge von Schaffen halten / werden 20. Stücke
jedes mit sechs Pfenning zu versteuren gelassen / von
den Schaffen aber / so sie über sothane Zahl haben /
sollen sie ein Schilling zu steuren schuldig seyn.

Einlieger und Tagelöhner aber / und die bey an-
dern Leuten nicht dienen / sondern auff ihre eigene
Hand sitzen / Mann und Weibes Persohnen / sollen
über obgesetztes Contingent, von ihrem Verdienst
neun

neun Schilling / imgleichen die Seidenträmer / Korn-
händler / Gewandschneider / und andere fürnehme
Kaufleute / wie auch die Woll- Honig- Gewürz- und
Wein Händler in den Städten / von jedweder Hand-
lung absonderlich / (jedoch nach eines jeden Handels
Gelegenheit und Bewädmiß) so wie oben gesetzter Maß-
sen zu der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer
Endes- Pflicht gestellet wird / ein Gulden zwölf Schill.
Wie auch fürnehme Handwerker in den Städten /
als Schuster / Schneider / Grobschmiede / Becker /
und alle andere / so in der andern und dritten Ord-
nung benant / nachdem sie ihr Handwerck treiben /
und ihre Nahrung haben / sollen in allen Städten
groß und klein / vom Handwerck zwölf Schilling /
die übrigen Handwerker in den Städten und auff
dem Lande / so in der vierdten Ordnung enthalten /
vom Handwerck vier Schilling sechs Pfening / wie
auch die Brandweins- Brenner aller Arten / die zum
Verkauff / und Flußschencken den Brandwein bren-
nen / über das in ihrer Ordnung gesetzte Contingent,
von jeder Blase oder Kessel groß oder klein ohne un-
terscheid / ein Gulden zwölf Schilling geben und entrich-
ten. Item : Von jeder Hand- und Grubavirren /
wo sie anzutreffen / zwölf Schilling / immassen auch
die Officirer und Soldaten zu Roß und Fuß / so auff
dem Lande und in den Städten wohnen / und Hand-
thierung oder Vieh und Gesinde haben / von dem-
selben allen / nach Maßgebung dieser Ordnung / an
den Ort da solches verhanden / steuren.

Von den Lehn- Gütern / so den Creditoren per
Cessionem auffgetragen / sol diese Contribution ez-
benmäßig von den Creditoren abgestattet werden /
da aber nur gewisse Pertinentien eines Gutes die-
sen.

sen oder jenen adjudiciret worden / sol derjenige /
der noch das Haupt-Gut oder Ritter-Sitz bewohnet /
die Possessores der adjudicirten Pertinentien den
Einnehmern bey dem verordneten Kasten eigentlich /
und bey unmachbleiblicher Arbitrar Straffe / welche
zum wenigsten auff gedoppelte sich erstrecken sol /
Nahmkindig machen / damit deswegen bey der Con-
tribution kein Unterschleiff vorgehen oder gebraucht
werden möge. Als auch befunden wird / daß dem
Edict zuwieder / der Priester und anderer geistlichen
Stiftungen / ihre Bauern / Einlieger / Gesind und
Vieh / welches Krafft Edicti Steurbahr ist / nicht ge-
bührend steuren / sondern an vielen Orten verschwie-
gen bleiben / so sollen unsere Beampte und Obrigkeiten
jedes Orts auch befehliget seyn / die in ihrer Botmäs-
sigkeit und Dorffschafften belegen und wohnende
Geistlichkeiten / deren Gesinde und Vieh ihren Speci-
ficationibus mit einzuperleiben / und was Edict mäs-
sig Steurbahr ist / ohnweigerlich abzufodern / und
zwar bey Straffe gedoppelter Selbstzahlung.

Fürs dritte geben die von Städten / den dritten
Teil des quantum worauff bey dem Land-Kasten die Ac-
cil behandelt worden nebst ihren contingent in den
Kasten. So sol auch der Krüger von allem Bier / so
er aus der Frembde / und Unser Jurisdiction nicht
unterworffenen Dertern holet und außschencket / von
jeder Tonne / so er auszapffet / vier Schillinge zuge-
ben / und solche dem Grund-Herrn zur wärcklichen
Lieferung in dem Kasten zu entrichten schuldig seyn.

Weil nun befunden wird / daß obgesetzter modus
das behuflige quantum nicht völlig heben möchte / so
geben

geben über obiges vor dißmahl ohn Präjudiz und
Consequenz / alle Fürstliche Land: Hoff- und Hoffge-
richts: Råthe / Land: Marschälle (welche zwar / so
weit sie wårclich in continui-lichen Fürstl. Diensten
und in Loco der Hoffstadt begriffen / *ratione digni-
tatis ac eminentia*, fur sich / und die Thrige / so viel
das nachgesetzte Contingent betrifft / billig eximiret
seyn / jedennoch aber von ihren im Lande belegenen
und in Städten befindlichen steurbahren Gütern /
und was dem anhängig / ihre zustehende Gebührniß
herben zutragen schuldig seyn sollen) und sämtliche
Ritterschafft / auch andere Landbegüterte / imgleichen
alle Fürstliche Haupt: Amptleute / Ober: und Holz:
Förster / Schaal: Schreiber / abgedankte Ober: Offi-
cirer biß auff Rittmeister und Capitain / so ihr häuß-
lich Wesen / an gewisse Derter / und eigen Feuer und
Herd haben / *inclusivè* alle Doctores, Advocati,
Procuratores & Medici, Ruchmeister / Ampts: Ver-
walter / Ampt: und Korn: Schreiber; imgleichen alle
Fürstl. Bediente (jedoch außgenommen die Hoff:
Diener / welche da stets zu Hoffe ihre Auffwartung
haben / und sonst außserhalb Fürstlicher Bedienung
keine andere Bürgerliche Handthirung und Nahrung
treiben / denn solchen Falls sie davon billig steuern
müssen) wie auch alle Fürstl. und andere Pensiona-
rii und Pfandes Einhabere / wann gleich mehr / als
einer auff einem Gute wohnen / ein jeder *à part*, und
zwar der Hauswirth / er sey verehliget / er habe Kin-
der oder nicht / zwen Gùlden vier Schilling / Wittben
oder Jungfern die keine Eltern / und doch Haushal-
tung auff dem Lande oder in Städten haben / ein Gùl-
den zwen Schilling / jedoch daß die *vere miserabiles*
hierunter nicht zu verstehen seyn. So geben auch die

B

von

von Städten gleichwoht ohn Präjudiz und Consequenz und vor dißmahl / und zwar die in erster Ordnung / als alle Zöllner und Kloster-Bedienten / Bürgermeister / Stadt-Boigte / Rath's-Verwandte / Secretarii und Oeconomi in den Städten / Neuen-Brandenburg / Güstrow / und Boizenburg / Item ins gemein alle Notarii, vornehme Bürger und Kauffleute daselbst / Buchführer / Gewandschneider Seiden und Gewürz-Krämer / Apothecker / Weinschencker / Brauer / wie auch alle in obgesetzten Städten in privilegierten Häusern lebende / und ihren Aufenthalt habende / und zwar ein jeder Haus-Wirth / es sen / zweene oder mehr / so viel in einem Hause wohnen / ein jeder à part, der Hauswirth / er sen verehliget / er habe Kinder oder nicht / zwen Gulden vier Schilling.

In der andern Ordnung geben / Bürgermeister / Stadt-Boigte / Rath's Verwandten und Oeconomi in den Städten Friedland / Malchin / Ribbeniz / Plawe / Köbel / Gnöyen / die übrigen in voriger Claß nicht benante Officirer / auff darin gesetzte Art / Trompeter / so ihre Begnädigung und Wohnung auff dem Lande haben / oder sonst ihre Bürgerliche Nahrung in den Städten treiben / wie denn auch die Goldschmiede / gemeine Kauffleute und Krämer / Kauff-Apothecker und Krämer Gesell / auch der vom Adel / auff ihren Adelichen Güter wohnende Schreiber und Verwalter / Doctoren und anderer Gelahrten ihren Herren täglich auffwartende Schreiber / Herbergierer / Balbierer / Becker / Hutstavierer / Wand-Sanen-und Bortmacher / Kupffer-Grob-und Kleinschmiede / Schiff-und Fehrleute / so ihr eigene Gefässe haben / oder auch zum Theil daran interessiren /

iren / Kesselführer / Mülker / Bundmacher / Kürb-
ner / Haken und Tuchbereiter / Rannen und Grapen-
Gießer / Buchbinder / Sattler / Riemenschneider /
Reiffschläger / Brandweimbrenner / Frenschlachter /
Knochenhauer / Gläser / Potasch-Brenner / Seiffen-
feder / Leinweber / Fren- und andere Schneider / wie
auch Fren- und andere Schuster / Beutler / Hut-
macher und Schwarzfärber / in den Städten erster
und ander Ordnung ein jeder Hauswirth / es seyn
zweene oder mehr / so viel in einem Hause wohnen /
ein jeder à part, und zwar der Hauswirth / er sey ver-
ehliget oder nicht / von Haab und Gütern ein Gilden
sechszehen Schilling / Wittwen und Jungfern aber /
so keine Eltern und doch Haushaltung haben / von
Haab und Gütern zwanzig Schilling.

In der dritten Ordnung geben Bürgermeister /
Stadt-Boigte / Rahts-Verwandte / Oeconomi in
den übrigen kleinen Städten. Dann folgendes ins ge-
mein alle Perlensticker / Kunstspeisser / Köche / Mah-
ler / Nitler / Töpffer / Tischler / Zimmerleute / Mau-
rer / Loh- und Weißgärber / Bier- und Brandweins-
Krüger / Badstüber / Steinhauer / Glocken- und
Kotzgießer / Dreßler / Schwerdtfeger / Sporen-
Meß- und Büchsenmacher / Bötticher / Kleinbinder
und Teerbrenner / Wagen und Rademacher / Wäger-
Pulffer- Walck- Hammer- Korn- Papier- Müller / sie
seyn Erb- oder Pacht- Kändler oder Kostknechte / in
Städten und auff dem Lande / Ziegler / Piquemacher /
Holz-Boigte / Stadt-Diener und Einwohner der
Bürge und Wahrten vor den Städten / frene Leute /
so Einfall und Pension von Bau- und Acker- Werck
geben / (worunter dennoch diejenige / welche nur ei-

nen Bauerhoff innen haben / oder anstatt der Dienste der Herrschafft Pension geben / nicht gemeinet seyn / sondern den Bauren und Unterthanen gleich steuren) Girtner / der Mann achtzehen Schilling / die Frau neun Schilling / die Kinder über 14. Jahr sechs Schilling. Alldieweil aber die Handwerker in den Städten / und so andere Handthierung und Kornbau zum Verkauf treiben / jedes Ortes nicht gleichen Verdienst und Nahrung haben / so sol / damit Unbilligkeit / so viel möglich / verhütet werde / eine jede Obrigkeit hiemit von Uns gnädigst befehligt seyn / daß sie nach Unterscheid / gewissen und beschehenen gründlichen Erkündigung / nach advenant umb eines Nahrung und Verdienst / oder kundbaren Unvermögen und Armuth / durch gewisse verordnete hierzu jederzeit absonderlich beendete Einnehmer die Steuer einheben (jedoch daß solches ohne Affecten und Parthenlichkeit zugehe und daß sie schweren / sie wollen mit dieser Collecte treulich umgehen / keine Persohn wieder Gewissen und Wolbewußt / ohne begründete und kundbare Ursach auch Vorwissen und Consens des Stadt Magistrats verschonen noch mit denselben dispensiren) und daß sie die Specifications durch die Einnehmere jedes Orts beim Rasten unter des Raths Siegel und der Einnehmer Nahmens Unterschrift einbringen / und justificiren lassen / auch darbenebenst eine Specification derjenigen / mit welchen obgesetzter Massen dispensiret , übergeben / und die Ursache / warumb solches geschehen / darin anziehen sollen. Würde aber bey der Visitation sich befinden / daß wider den Inhalt dieses Edicts Unsere Beampten oder sonst jemand / wes Standes er sey ein oder mehr seiner Einwohner oder Unterthanen vor

vor Miserabel angegeben / und das Contingent denselben nachgelassen / oder auch ohn erheblich und fundbare Uhrsachen / wegen der Nahrung in totum vel ex parte zur Ungebühr dispensiret, oder nicht alles mit Wahrheit angegeben hätten / sollen dieselbe de suo das Triplum zu erstatten gehalten / und darin in ipso facto verfallen seyn / auch darauff exequiret werden die Visitatores auch darauff visitiren und inquiriren / und solches den Deputirten des Engern Ausschusses referiren. Inmassen denn auch solches den Schäffern und Kostknechten in Städten und auff dem Lande / den Mann auff zwölf Schill. der Frauen und den Knechten auff sechs Schill. den Kindern über 14. Jahren / auff vier Schill. und dann auch den Jungen und der Knechte Frauen auff drey Schill. das Contingent hiemit gesetzet wird. Und sol in dieser vorgenanten dritten Classe, der Kinder und deren Contingents halber / kein Unterscheid gehalten werden / sie dienen und arbeiten bey ihren Eltern oder nicht / wie denn auch die Acker- und Bauleute in den Städten dieser dritten Classe, nach dem gewissen und eigentlichen Ermessen der Obrigkeit und jeden Ortes Einnehmer / entweder in der andern oder dritten Ordnung wegen des Contingents collectirt werden sollen.

Zu der vierten Ordnung gehören die übrigen hie oben unbenannte Handwerker / Acker und Bauleute / sie haben eigen oder ihrer Herrschafft Vieh / womit sie die Huesen nur bauen können / ohn Unterscheid Tagelöhner und andere gemeine Leute / Fischer / Sägemüller / Sager / Gräber / Lehmkleiber / Decker / Boten / Schuh und Kesselflicker / Pfortner / Thorwächter / Gerichts Knechte / Schweinschneider /
B ij Wäscherin/

Wäscherin / Mälerin / und sonst auff ihre Hand liegende Knechte / Weiber und Mägde / Außgeberinnen / Wart-Frauen / Seug- und Heb-Ämnen / Brau-sterinnen / Handwercker auff dem Lande / Hoffmeister / Vogte / Hende und Land-Reuter / reisige Knechte / Schützen / Jäger / Vogelfänger / Holländer so Vieh in Pacht haben / Haußschlächter / Schiff- und Boths Knecht / Gutscher / Krüger / Schorsteinfeger / Scherenschleiffer / Razenfänger und Leyrendreher / die daselbst steuren / wo sie tempore Edicti publicati sich befinden / und andere / wie sie Nahmen haben / und etwa hierinnen übergangen und aufgelaßen / diese geben der Mann neun Schill. die Frau sechs Schill. die Kinder über 14. Jahr / sie seyn bey Handwercken oder sonst wo / wie auch alle und jede Handwercks-Gesellen auffm Lande und in Städten / wo sie tempore publicati Edicti zu befinden / drey Schill. Der Land-Reuter / Reisigen Knechte / Gutscher / Schützen / Jäger / Frauens / dafern sie der Obrigkeit nicht alle Woche einen Tag Hoff-Dienst leisten / und denoch eigene Wohnung haben / geben zwölf Schill. Die Acker- und Bauleute aber / so Handwercker seyn / und ihr Handwerck dabey gebrauchen / geben solches Handwercks halber / wie in der andern und dritten Ordnung enthalten.

Die Einlieger so nicht Unterthanen seyn / sollen von ihrem Verdienst ein jeder / so wol der Mann als die Frau neun Schill. und dann für jeden Scheffel hartes Korn / als Weizen / Roggen / Gersten / Erbsen und Bcken / so sie entweder zur Heur / oder zum halben Säen / drey Schill. vom Scheffel weiches Korn aber / als Habern und Buch-Weizen ein Schilling. gebē. Die wenigen Einlieger aber Mann und Weib / welche ihres
Alters

Alters und Leibes Kräfte halber / noch dienen und arbeiten können / und auch nicht Unterthanen sind / sollen das Contingent noch einmahl so hoch als die andern Einlieger zu geben gehalten seyn; doch sind hierunter die Miserabiles oder ganz arme gebrechliche Personen / auch alte Unterthanen / so ihr Gehörte abgetreten und solchem nach exempt sein nicht gemehet. Item: so geben die Dröschler / welche umb Korn dröschten / und gewisse Hoffscheuren auff dem Lande haben / nebenst ihren Frauen / so fern dieselbe der Obrigkeit gewöhnliche Einlieger Dienste auff dem minste / wochentlich einen Tag zu Fußthun das Contingent den Bauern gleich / jedoch daß sie in der Schefelzahl / die Obrigkeit nicht zu hoch treiben / sonst aber geben die Weiber andern Einliegern gleich. Wie denn auch die Dröschler / so in den Städten wohnen / auffm Lande aber Scheuren annehmen / in den Städten allwo sie Feur und Heerdhalten / vor sich und die Ihrigen nach ihrem Stande und Handthierung steuren. Die Dröschler aber / so bey Tagelohn umb Geld dröschten / geben der Mann zwölff Schill. und deren Frauen acht Schill. hergegen aber haben sie wegen ihres Verdienstes nichts zu geben. Als auch die Tagelöhner / welche an keinen beständigen Orte arbeiten / bald hie / bald dort / sich auffhalten / so sollen sie an dem Orte / woselbst sie bey Publication des Edicti sich befinden / zu wirklicher Erlegung ihrer Gebührniß angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts- und Wittums-Unterthanen / und unter Adlichen Sizen / oder andern Landbegüterten / und sonst auff dem Lande / auch unter den Predigern wohnende Bauerleute / imgleichen die Einlieger / so Unterthanen / und vorgedachter thassen nicht. miserabiles

rabiles seyn / und die Hirten/ sie gehören / wem sie wol-
len/der Mann vier Schill. sechs Pfenning / die Frau
zwen Schill. die Knechte aber geben drey Schill. der
Bauern eigene Kinder aber / wie auch die Mägde/
Handwercks/Bau-und andere Jungens ein Schilling
sechs Pfenning / gestalt dann auch die Frauen / deren
Männer im selbigem Gute in Diensten/und viele Kin-
der haben/ nur den Mägden gleich geben sollen ; Die
Küster so Handwercker oder Krügeren treiben: Item:
die Müller/so Zimmerleute dabey seyn/und sich solches
Handwercks gebrauchen/dann auch die Schmiede auff
dem Lande/geben von solchem Handwercke und Nah-
rung/vermöge dieses Edicts, die Gebührniß/nemlich
vier Schill. sechs Pfenning.

Befehlen demnach hierauff allen und jeden / wie
obgesetzt hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie zwischen
dieses und künfftigen Andreæ, dieses Jahrs in izo
gangbarer Münze dehnen hierzu bestaltē Einnehmern
in Rostock / vermittelst einer richtigen/und von einem
jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen
und nach angehengten Schemate unenderlich einge-
richteten Specification, seiner ganzen Contribution
einliefern/ und nebenst der Quitung einen Nebenschein
geben lassen sollen. Insonderheit aber sollen so wol Un-
sere Beampten für sich und die Ihrigen/ ungleichen die
Ampts Bediente und Unterthanen / als auch die von
Adel und andere Landbegüterte für sich und die Ihr-
gen/ wie auch für ihre Unterthanen/ obgesetzte Contri-
bution an Viehe-Schaz/und anderer Gebührniß(mit-
telst vorhergehender ernster Erinnerung/ sich für der
Straff drenfacher Zahlung der Contribution von den/
ben der erfolgten Vieh-Zehlung/ verschwiegen-befun-
denen/ oder Bößlich untergeschlagenen/auff verspürten
Betrug

Betrug und Unterschleiff / wol vor zusehen / und sich
umb eines geringen willen nicht in Ungelegenheit zu
stürzen / richtig und treulich einfordern / und vermit-
telst einer deutlich von ihnen unterschriebenen und
nach dem Schemate eingerichteten Specification, so
sie in duplo oder zwiefach einliefern sollen / mehr ge-
dachten Unfern Einnehmern zu Rostock ingedachtem
Termino bey obgesagter Straffe übergeben / und ein-
liefern / und sich darüber quitiren / und einen Neben-
schein / welchen sie Unfern Beambten jedes Ortes ein-
zuhändigen haben / geben lassen sollen / wie es dann
auch gleicher Gestalt in den Städten also gehalten /
und zweene aus dem Rath / und zweene aus der Bür-
gerschafft hierzu verordnet werden sollen / so von den
sämplichen Bürgern und Einwohnern / sie seind der
Stadt Obrigkeit unterworffen oder nicht / wann sie
nur in der Stadt wohnen / bürgerliche Nahrung treis-
ben / worunter auch die Advocati, Procuratores,
Stadt-Boigte und andere Einwohner / so einige Ex-
emption und Freyheiten / welche niemanden / der bür-
gerliche Nahrung treibet / in der Städte Contribu-
tion im geringsten hinfüro zu statten kommen soll /
prätendiren, ungleichen die Schützen-Könige nach
ihrer Ordnung im Edicto mit begriffen / und auff
allen Säumniß-Fall von denen dazu bestalten Execu-
toren und Beambten zu exequiren sind / besage des
publicirten Edicts, die Contribution einfordern / und
richtig verzeichnen / und besagten Unfern Einnehmern /
vermittelst einer richtigen klarlich und deutlich auff-
gesetzten Specification bey Vermeidung ernstler und
unverschieblicher Execution in gesetztem Termino
einliefern / und sich darüber gebührende Quitunge /
E
und

und danit auch einen Nebenschein / Unfern Beamp-
ten jedes Ortes einzuhändigen / geben lassen sollen.
Wie dann auch / da sich befinden würde / daß ein
Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterschleiff
des Viehes / und sonst / Rath und That gege-
ben / ebenmäßig das Triplum zu erlegen / gehalten/
und dem Thäter gleich geschäzet seyn soll. Da auch
jemand / wes Standes er auch währe / sich unter-
stehen würde / den Visitatorn und Executorn, wel-
che wir Inhalts ihrer vorigen Instruction auff diß-
mahl Krafft dieses nochmahl confirmiren, in einige
Wege sich zuwiedersehen / oder die Visitation und
Execution zuhindern / der / oder dieselben sollen
auff Beschehene Anzeig / mittels würcklicher Erstat-
tung der dadurch verursachte Expensen nach Befin-
dung / exemplariter bestraffet werden. Jedoch sol-
len die Executores nicht bemächtiget seyn / einige
Contribution anderer Gestalt als auff der Contri-
bucanten eigener Gefahr / anzunehmen / solchen Falls
aber dennoch verbunden seyn / á dato des Emp-
fangs / inner drey / höchst vier Wochen die Gelder
bahr & sub pœno dupli in den Kasten zu lieffern.

Auch sollen die Rächte in den Städten schuldig
seyn / aus ihrem Mittel den Visitatorn, auff deren
Anhalten / der Visitation mit bey zuwohnen / ge-
wisse Persohnen ohnweigerlich zu zuordnen.

Solte aber ein oder ander Contribuente so fort
zu seiner Contribution nicht gelangen können / so sol-
len zwar bey den Kasten die Specificaciones (immas-
sen

sen dieselbe ohne jenigen Beding / zum längsten in termino Solutionis, bey Straff eines Reichsthalers / vor jede post terminum, mit Einbringung der Specification versäumte Woche / an den Kasten einzuliefern und also einzurichten sind / daß in denselben alles Viehe / so von unten gesetztem dato dieses Edicts geschlachtet oder verkauffet / mit benennet und versteuret werden) entweder ohne Geld / oder auch mit Zahlung / auff Rechnung angenommen / von den Einnehmern aber keine Quittung / sondern ein blosser Schein darauff ertheilet / und die Bescheinigten auff die Restanten zur Execution gesetzt werden.

Und werden darauff Unsere Beampten und andere verordnete Executores hiemit in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe hundert Reichsthaler / befehliget / gegen die jenigen / welche ihnen solchen Nebenschein in obbenantem Termino nicht werden einhändigen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / laut Unser deswegen gemachten Verordnung / nebst der Executions - Gebühr / als vor jeden Tag bey freyen Futter und Mahl vier Schilling / zu exequiren, und den Einnehmern zu entrichten.

Damit nun dieser Unserer Ordnung in gesetztem Termino ohne einige Säumniß und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbahrlich gelebet und nachgesetzt werden möge. So haben Wir dieselbe durch dieses offenes Edict zu jedermännigliches Wis-

fenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen.
Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zurichten/
und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst
auff dem Fall des Säumsals und gebrauchten Unter-
schleiff nicht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen.
Urkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel be-
festiget / und gegeben zu Güstrow den
27. Octobr. Anno 1675.

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

201

Wormsch. ein Kistler Concord

Das
Sonn
und Sonn

In dem Jahr 1585
 der ersten und letzten
 Ordnung
 der Kirchen in dem
 Lande Brandenburg
 die Kirchen
 der ersten Kirche
 der zweiten Kirche
 der dritten Kirche
 der vierten Kirche
 der fünften Kirche
 der sechsten Kirche
 der siebten Kirche
 der achten Kirche
 der neunten Kirche
 der zehnten Kirche
 der elften Kirche
 der zwölften Kirche
 der dreizehnten Kirche
 der vierzehnten Kirche
 der fünfzehnten Kirche
 der sechzehnten Kirche
 der siebenzehnten Kirche
 der achtzehnten Kirche
 der neunzehnten Kirche
 der zwanzigsten Kirche
 der einundzwanzigsten Kirche
 der zweiundzwanzigsten Kirche
 der dreiundzwanzigsten Kirche
 der vierundzwanzigsten Kirche
 der fünfundzwanzigsten Kirche
 der sechsundzwanzigsten Kirche
 der siebenundzwanzigsten Kirche
 der achtundzwanzigsten Kirche
 der neunundzwanzigsten Kirche
 der dreißigsten Kirche
 der einunddreißigsten Kirche
 der zweiunddreißigsten Kirche
 der dreiunddreißigsten Kirche
 der vierunddreißigsten Kirche
 der fünfunddreißigsten Kirche
 der sechsunddreißigsten Kirche
 der siebenunddreißigsten Kirche
 der achtunddreißigsten Kirche
 der neununddreißigsten Kirche
 der vierzigsten Kirche
 der einundvierzigsten Kirche
 der zweiundvierzigsten Kirche
 der dreiundvierzigsten Kirche
 der vierundvierzigsten Kirche
 der fünfundvierzigsten Kirche
 der sechsundvierzigsten Kirche
 der siebenundvierzigsten Kirche
 der achtundvierzigsten Kirche
 der neunundvierzigsten Kirche
 der fünfzigsten Kirche
 der einundfünfzigsten Kirche
 der zweiundfünfzigsten Kirche
 der dreiundfünfzigsten Kirche
 der vierundfünfzigsten Kirche
 der fünfundfünfzigsten Kirche
 der sechsundfünfzigsten Kirche
 der siebenundfünfzigsten Kirche
 der achtundfünfzigsten Kirche
 der neunundfünfzigsten Kirche
 der sechzigsten Kirche
 der einundsechzigsten Kirche
 der zweiundsechzigsten Kirche
 der dreiundsechzigsten Kirche
 der vierundsechzigsten Kirche
 der fünfundsechzigsten Kirche
 der sechsundsechzigsten Kirche
 der siebenundsechzigsten Kirche
 der achtundsechzigsten Kirche
 der neunundsechzigsten Kirche
 der siebenzigsten Kirche
 der einundsiebzigsten Kirche
 der zweiundsiebzigsten Kirche
 der dreiundsiebzigsten Kirche
 der vierundsiebzigsten Kirche
 der fünfundsiebzigsten Kirche
 der sechsundsiebzigsten Kirche
 der siebenundsiebzigsten Kirche
 der achtundsiebzigsten Kirche
 der neunundsiebzigsten Kirche
 der achtzigsten Kirche
 der einundachtzigsten Kirche
 der zweiundachtzigsten Kirche
 der dreiundachtzigsten Kirche
 der vierundachtzigsten Kirche
 der fünfundachtzigsten Kirche
 der sechsundachtzigsten Kirche
 der siebenundachtzigsten Kirche
 der achtundachtzigsten Kirche
 der neunundachtzigsten Kirche
 der neunzigsten Kirche
 der einundneunzigsten Kirche
 der zweiundneunzigsten Kirche
 der dreiundneunzigsten Kirche
 der vierundneunzigsten Kirche
 der fünfundneunzigsten Kirche
 der sechsundneunzigsten Kirche
 der siebenundneunzigsten Kirche
 der achtundneunzigsten Kirche
 der neunundneunzigsten Kirche
 der hundertsten Kirche

Wornach! ein jeglicher Contribu.

	1.	2.	3.
	Personen /	Handel / Handwerck und Lohn	Pferde und alles Kinds Vieh.
Für Haab und Güter in der ersten und andern Ordnung = = =			
Für mich un meine Frau			
Für einen Sohn und Tochter = = =			
Für einen Knecht =			
Für eine Magd = =			
Für des Knechts Frau / so er eine hat = =			
Für 10. Gulden Lohn und 3. Scheffel Auz saat ins Lohn = =			
Vom Handwercke = = vel			
Vom Handel = = =			
Vor 1. Brandweins Blase = - = =			
Vor 1. Pferd und 1. Haupt Kind Vieh.			

EMA

ent seine Specification einrichten soll.

	4.	5.	6.	7.
	Schafe in und außer Gemenge/ auch über die Ordnung	Ziegen	Schweine	Zammen
Vor 1. Schaff im Gemenge : : :				
Außm Gemenge und Knecht : Schaffe über die Ordnung Kind : Vieh über die Ordnung : : :				
Vor 1. Ziege nach der Policen : Ordnung Über die Ordnung Fasel : Schweine : : Mast : Schweine : Zammen 1. Stock : : :				

